



West
Caroline Hall

VEREINSSATZUNG

FINANZORDNUNG



§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen:
"WEST-OST-GESELLSCHAFT
IN BADEN-WÜRTTEMBERG E.V."
2. Der Gesellschaftssitz ist in Waiblingen.
3. Die Gesellschaft wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Waiblingen unter der Register-Nr.: VR 4 182 geführt.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
5. In den nachfolgenden Texten wird die "WEST-OST-GESELLSCHAFT IN BADEN WÜRTTEMBERG e.V." vereinfacht "GESELLSCHAFT" genannt.

§ 2 ZWECK, AUFGABEN, GRUNDSÄTZE, ERSCHEINUNGSBILD

1. Die Gesellschaft ist weltanschaulich und politisch unabhängig. Sie stellt sich die Aufgabe, die Beziehungen und die Verständigung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den osteuropäischen Staaten, insbesondere der Russischen Föderation, der Ukraine, Weißrussland sowie den baltischen, den transkaukasischen und den mittelasiatischen Staaten zu fördern.
2. Ihre Ziele will die Gesellschaft vor allem durch folgende Initiativen erreichen:
 - 2.1. durch die Herstellung unmittelbarer Verbindungen zwischen Vertretern und Institutionen des kulturellen, wissenschaftlichen, technischen, wirtschaftlichen, sozialen und sportlichen Lebens Deutschlands, und den § 2 Abs. 1 genannten Staaten;
 - 2.2. durch den Austausch von Informationen in diesen Bereichen;
 - 2.3. durch eine Verbesserung der Berichterstattung in den Massenmedien;
 - 2.4. durch die Förderung des touristischen Verkehrs;
 - 2.5. durch Veranstaltungen, insbesondere Vorträge, Symposien, Ausstellungen, Informations- und Studienreisen, durch Städtepartnerschaften sowie die Gründung von Einrichtungen gemeinsamen Interesses und geeigneter Stätten der Begegnung in den oben genannten Staaten;
 - 2.6. durch die Pflege der internationalen Jugendarbeit und der freien Jugendhilfe (Jugendarbeit gem. den Richtlinien des Bundes bis zum 27. Lebensjahr);
 - 2.7. durch die Förderung und Unterstützung von Jugendbegegnungen zwischen Jugendlichen der BRD und den oben genannten Staaten;
 - 2.8. durch Unterstützung von Jugendsozialmaßnahmen wie z.B. freiwilliges soziales Jahr, freiwilliges europäisches Jahr, Friedensdienste etc. zwischen deutschen Jugendlichen und den in § 2 Abs. 1 genannten Staaten;
 - 2.9. durch allgemeine humanitäre und soziale Hilfen (Hilfen zur Selbsthilfe), auch für Kinder- und Jugendsozialeinrichtungen und andere Einrichtungen für Behinderte und Sozialschwache.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Völkerverständigung, die Unterstützung mildtätiger Projekte und die Förderung der Kultur.
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Gesellschaft erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Beim Ausscheiden aus der Gesellschaft erhalten Mitglieder keine Beiträge zurück, noch haben sie irgendwelche Ansprüche auf das Vermögen der Gesellschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Besonders Förderungsfähige Maßnahmen in Deutschland und den in § 2 (Ziele und Aufgaben) genannten Staaten sind Projekte, die die Richtlinien des Landesjugendplanes (LJP), des Kinder- und Jugendplanes des Bundes (KJPL) sowie der für das Aufgabengebiet zuständigen Jugendstiftungen erfüllen.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Die Gesellschaft besteht aus:
 - > Ordentlichen Mitgliedern (natürlichen Personen)
 - > Außerordentlichen Mitgliedern (juristischen Personen)

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist der schriftliche Aufnahmeantrag erforderlich.
 - 1.1. Die Aufnahme erfolgt durch eine schriftliche Bestätigung der Gesellschaft.
 - 1.2. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter/innen.
 - 1.3. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand bedarf keiner Begründung, sie ist unanfechtbar.
 - 1.4. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und dem außerordentlichen Mitglied festgelegt.
2. Freunde/innen und Förderer/innen der Gesellschaft können solche Personen werden, die - ohne Mitglied zu sein - die Gesellschaft ideell und materiell unterstützen wollen.
3. Personen, die sich um die Förderung des Gesellschaftszweckes besonders verdient gemacht haben, können geehrt werden (Ehrungsordnung - EhrO).



§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden des Vorstands bis spätestens 30. September und wird mit dem Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gilt die Regelung des Aufnahmeantrages (§ 5 Abs. 1.2)
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, und muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden, wenn das Mitglied:
 - 3.1. die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen der Gesellschaft verletzt;
 - 3.2. die Anordnungen oder Beschlüsse der Gesellschaftsorgane nicht befolgt;
 - 3.3. durch rassistisches Verhalten oder auf andere Weise der Völkerverständigung schadet;
 - 3.4. mit der Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand bleibt.
4. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern.
 - 4.1. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem/der Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.
 - 4.2. Gegen den Ausschluss steht dem/der Betroffenen kein Berufungsrecht zu.
5. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen der Gesellschaft und dem außerordentlichen Mitglied getroffenen Vereinbarung (§ 5 Abs. 1.4).

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Für die Mitglieder sind die Satzung und die Ordnungen der Gesellschaft sowie die Beschlüsse der Gesellschaftsorgane verbindlich.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Gesellschaftsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck der Gesellschaft entgegensteht.
3. Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung in der Gesellschaft und durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, und Stimmrechts an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
4. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen und Einrichtungen der Gesellschaft zu nutzen.
5. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt,

nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen der Gesellschaft zu benutzen.

6. Außerordentliche Mitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht; es steht ihnen frei an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 8 BEITRÄGE UND LEISTUNGEN

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
2. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. (§ 5 Abs. 2.1 FinO)
3. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand festgesetzt. (§ 5 Abs. 2.2) FinO)

§ 9 EINNAHMEN DER GESELLSCHAFT

1. Die Einnahmen der Gesellschaft bestehen aus:
 - 1.1. Beiträgen der Mitglieder
 - 1.2. Beiträgen der Förderer/innen und Freunde/innen
 - 1.3. sonstigen Spenden und Zuwendungen
 - 1.4. zweckgebundenen und projektbezogenen Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln wie z.B. Kreisjugendplänen, LJP, KJP, Stiftungen etc.
 - 1.5. Einnahmen aus Veranstaltungen, die dem Zweck, den Aufgaben und Grundsätzen der Gesellschaft dienen. (siehe FinO § 5 Abs. 1)
2. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist in der FinO festgelegt.

§ 10 ORGANE

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Mitgliederversammlung
2. erweiterter Vorstand
3. Vorstand
4. Mitgliederversammlung in den Regionalgruppen
5. Vorstand in den Regionalgruppen
6. Organe der Jugendvertretungen sind in der JugO (Jugendordnung) festgelegt.

§ 11 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Gesellschaft und findet einmal im Jahr statt, nach Möglichkeit im 2. Quartal.
2. Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen/ deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands durch schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der auch die Themen einer Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen. (Gescho § 3)



3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 3.1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands
 - 3.2. Entgegennahme der Finanzberichte
 - 3.3. Entlastung des Vorstands
 - 3.4. Wahl des Vorstands
 - 3.5. Wahl der Kassenprüfer/innen
 - 3.6. Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen gem. § 8 Abs. 2 der Satzung
 - 3.7. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - 3.8. Beschlussfassung über die Finanzordnung (§ 17 Abs. 2 der Satzung)
 - 3.9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen (§ 19 Abs. 1 der Satzung)
 - 3.10. Beschlussfassung zur Bestellung der Liquidatoren und zur Auflösung der Gesellschaft § 19 Abs. 2 der Satzung
4. Ablauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Ergebnisprotokoll festgehalten. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter und dem Schriftführer unterzeichnet. (§ 9 GeschO)
5. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung bei dem/der Vorsitzenden des Vorstands eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
7. Für weitere Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung maßgeblich.

§ 12 AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Der/die Vorsitzende des Vorstands kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er/sie verpflichtet, wenn:
 - 1.1. Das Interesse der Gesellschaft es erfordert, oder
 - 1.2. Die Einberufung von 1/3 aller stimmberechtigten Gesellschaftsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem/der Vorsitzenden des Vorstands schriftlich beantragt wird.

§ 13 ERWEITERTER VORSTAND

1. Der erweiterte Vorstand ist das höchste Entschei-

- dungs- und Beratungs-Organ zwischen den Mitgliederversammlungen.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - 2.1. dem Vorstand
 - 2.2. den Vorsitzenden der Regionalgruppen oder deren Stellvertreter/innen
 - 2.3. dem/der Jugendleiter/in und dem/der Jugendvertreter/in der Gesellschaft (§ 7 JugO)
 - 2.4. zu speziellen Sachthemen berufenen Sachkundigen oder Beratern/innen (diese sind nicht stimmberechtigt)
3. Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe:
 - 3.1. Unterstützung und Beratung des Vorstands im laufenden Geschäftsjahr
 - 3.2. Bestätigung vom Vorstand ernannter bzw. berufener Vorstandsmitglieder - bis zur Voll-Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
 - 3.3. Vorberatungen bei Änderungen der Satzung und der Finanzordnung
 - 3.4. Bewilligung von Finanzmitteln, die die Höchstbeträge in der FinO übersteigen, § 7 FinO (Eingehen von Verbindlichkeiten).
4. Sitzungen des erweiterten Vorstands werden von dem/der Vorsitzenden des Vorstands mindestens einmal pro Halbjahr einberufen.
 - 4.1. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen / deren Abwesenheit die Stimme des/der für den betreffenden Aufgabenbereich zuständigen stv. Vorsitzenden. (s.u. § 14 Abs. 1,2)

§ 14 VORSTAND

Neufassung v. 5.11.22

1. Den Vorstand bilden:
 - 1.1. der/die Vorsitzende
 - 1.2. bis zu 4 stv. Vorsitzende
 - 1.3. der/die Schatzmeister/in
 - 1.4. der/die Schriftführer/in
 - 1.5. der/die Jugendleiter/in und der/die Jugendvertreter/in der Gesellschaft (§ 7 JugO)
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - 2.1. der/die Vorsitzende
 - 2.2. der/die stv. Vorsitzenden
 - 2.3. der/die Schatzmeister/in
3. Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n des Vorstands und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
4. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein neues Mitglied berufen. Die Berufung des neuen Vorstandsmitgliedes bedarf der Bestätigung des erweiterten Vorstands und gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand erledigt die laufenden Angelegenhei-

Blatt 5 a

West- Ost- Gesellschaft in Baden-Württemberg e.V. (WOG)

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 5. 11. 2022 zur Änderungen der Satzung

§ 14 Vorstand

Neufassung

§ 14, 3

Satzung der WOG §14 Abs. 3 (neu)

Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten den Verein gerichtlich und Außergerichtlich. Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis kann der Stellvertreter von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Die Tatsache der Verhinderung ist nach Außen nicht nachzuweisen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.



- bekannt gegeben werden.
- 1.2. Die Antragstellung zur Satzungsänderung ist in § 10 der GeschO geregelt.
 2. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Absicht der Gesellschaftsauflösung den Mitgliedern mitgeteilt wurde.
 3. Diese Mitgliederversammlung
 - 3.1. muss der Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ all seiner Mitglieder beschlossen haben, oder
 - 3.2. sie muss von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Gesellschaft schriftlich gefordert worden sein.
 - 3.3. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden - stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

- 3.4. Für den Fall der Auflösung der Gesellschaft bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte der Gesellschaft abzuwickeln haben.
- 3.5. Bei der Auflösung der Gesellschaft fällt das Vermögen an das Land Baden-Württemberg, das es vorrangig in den in § 2 Abs. 1 genannten Ländern für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Jugend- und Jugendsozialarbeit verwenden darf.

§ 20 INKRAFTTRETEN

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 20.05.2006 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung und alle enthaltenen bisherigen Satzungsänderungen.

SATZUNGSÄNDERUNGEN

a. Aufnahme des Minderheitenschutzes (§ 37 BGB)
Satzungstext alt:

§ 12 Ziff. 1.2
Die Einberufung von $\frac{2}{3}$ aller stimm-berechtigten Gesellschaftsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem/der Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich beantragt wird.

Satzungstext neu:
§ 12 Ziff. 1.2

Die Einberufung von $\frac{1}{3}$ aller stimm-berechtigten Gesellschaftsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem/der Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich beantragt wird.

b. Bestimmungen zur Beurkundung (§ 58 Ziff. 4 BGB)
Satzungstext alt:

§ 11 Ziff. 4
Ablauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Ergebnisprotokoll festgehalten (§0 GeschO)

Satzungstext neu:
§ 11 Ziff. 4

Ablauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Ergebnisprotokoll festgehalten. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter und dem Schriftführer unterzeichnet.

c. Sitz der Gesellschaft
Satzungstext alt:

§ 1 Ziff. 2
Der Gesellschaftssitz ist Stuttgart

Satzungstext neu:
§ 1 Ziff. 2

Der Gesellschaftssitz ist Waiblingen

Die vorgenannte Satzungsänderungen (a. bis c.) wurden von der Mitgliederversammlung 2007 beschlossen und treten mit Wirkung 21. Juli 2007 in Kraft

Vertretungsberechtigung
5.11.2012